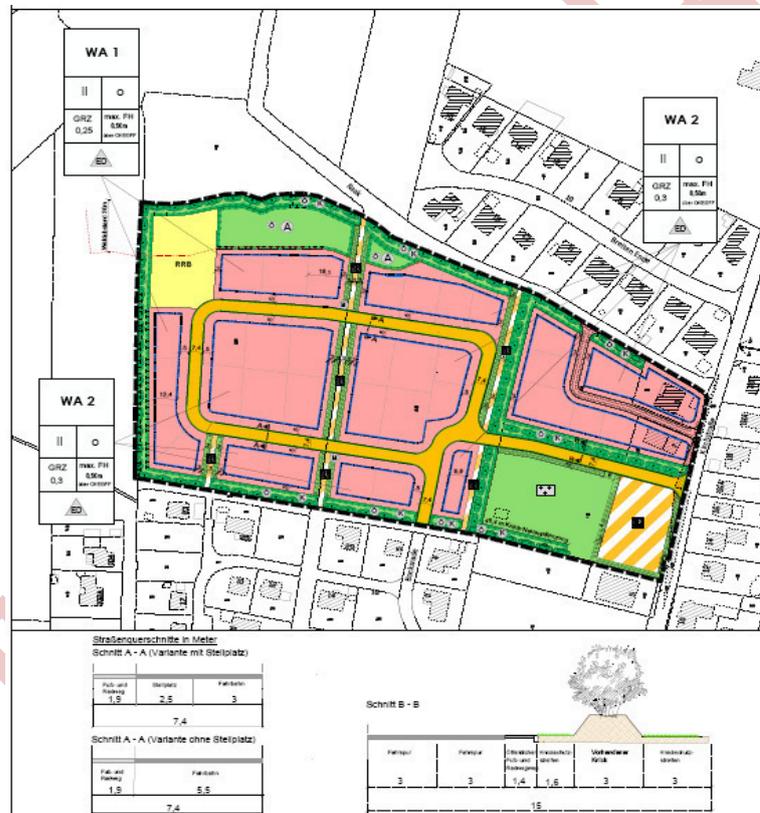


Artenschutzrechtliche Prüfung Und FFH-Vorprüfung B-Plan Nr. 13 Bockrade-Gemeinde Seth





Auftraggeber:



Gemeinde Seth
Segeberger Straße 41
23845 Itzstedt

Bearbeitung:



plan.S GmbH
Umweltingenieurbüro

Dipl.-Ing. (FH) Paul Stegmann

Stand: 20.03.2019





Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis.....	VIII
1 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	9
1.1 Beschreibung des Vorhabens	9
1.2 Rechtliche Grundlagen einer Artenschutzprüfung	9
1.2.1 Belange nationaler und Europäischer Artenschutzgesetze	9
1.2.2 Vorgehensweise in der ASP	11
1.3 Untersuchungsgebiet	12
1.4 Methodik.....	12
1.4.1 Erfassung Biotope und Tierarten.....	12
1.4.2 Biotypenkartierung und Habitatbäume.....	12
1.5 Relevanzprüfung – Artenbestand und Darlegung der Betroffenheiten der Arten	13
1.6 Ergebnisse	13
1.6.1 Biotypenkartierung und Habitatbäume.....	14
1.6.2 Fledermäuse.....	20
1.6.3 Haselmaus	20
1.6.4 Avifauna.....	21
1.6.5 sonstige Fauna.....	22
1.7 Konfliktanalyse und Vermeidungsmaßnahmen	23
1.7.1 Biotypen, Flora und Habitatbäume.....	23
1.7.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren	23
1.7.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	23
1.7.1.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren	23
1.7.1.4 Zerschneidungseffekte	23
1.7.1.5 Vermeidungsmaßnahmen Flora und Bäume.....	23
1.7.2 Fledermäuse	24
1.7.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	24
1.7.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	24
1.7.2.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren	24
1.7.2.4 Zerschneidungseffekte	24
1.7.2.5 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Fledermäuse	24
1.7.3 Haselmaus	25
1.7.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	25
1.7.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	25
1.7.3.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren	25
1.7.3.4 Zerschneidungseffekte	25
1.7.3.5 Vermeidungsmaßnahmen Haselmaus.....	26
1.7.4 Avifauna.....	26
1.7.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	26
1.7.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	26
1.7.4.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren	26
1.7.4.4 Zerschneidungseffekte	26
1.7.4.5 Vermeidungsmaßnahmen Avifauna	27
1.7.5 Sonstige Fauna	27





1.7.5.1	Vermeidungsmaßnahmen sonstige Fauna	27
1.8	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	27
1.9	Fledermäuse.....	28
1.10	Haselmaus	29
1.11	Avifauna	30
1.12	Zusammenfassung.....	30
2	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	31
2.1	Allgemeine Angaben zum Vorhaben.....	31
2.1.1	Anlass	31
2.1.2	Rechtliche Grundlagen	31
2.1.3	Inhalte und methodisches Vorgehen	31
2.2	Projektvorgaben.....	32
2.3	Gebietscharakteristik	32
2.4	Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele	32
2.4.1	Grundlagen	32
2.4.2	Ziele für Lebensraumtyp und Arten von besonderer Bedeutung	32
2.4.2.1	8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen	32
2.4.2.2	1318 Teichfledermaus (<i>Myotis dasycne-me</i>)	32
2.4.2.3	1323 Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bech-steinii</i>)	32
2.4.2.4	1324 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	32
2.4.3	Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL.....	33
2.4.4	Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-RL.....	33
2.4.5	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten	33
2.5	Wirkfaktoren- und räume.....	34
2.5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	34
2.5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	34
2.5.3	Nutzungsbedingte Wirkfaktoren	34
2.5.4	Zerschneidungseffekte	34
2.6	Prognose der zu erwartenden Beein-trächtigungen der Erhaltungsziele des Schutz-gebietes durch das Vorhaben.....	35
Anhang I: Karte 1 Biotoptypenkartierung und Habitatbäume		36
Anhang II: Karte 2 Faunadaten		37
Anhang III: Karte 3 B-Plan		38



Quellenverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT KIFL, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34,35 BNatSchG, Endfassung 20. August 2004. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) München.
- BNATSchG (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ) in der aktuell gültigen Fassung. BUNDES MINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGS- WESSEN (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- BUNDES MINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESSEN (HRSG.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFHVP). Ausgabe 2004. FFH-RICHTLINIE (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S.7.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2006): Gebietsspezifische Erhaltungsziele der am 2. Oktober 2006 bekannt gemachten Gebiete, die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) von der Bundesrepublik Deutschland der Kommission zu benennen sind einschließlich der am 6. Juni 2006 und 4. September 2006 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bereits bekannt gemachten Gebiete (2006).
- LAMBRECHT H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen – Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahm des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ804 82004.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein (2018).
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2014): Kartierschlüssel für Biotoptypen.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein, Rote Liste (2003)
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Die Heuschrecken Schleswig-Holsteins, Rote Liste (2000)
- LLUR (2019): Auszug aus dem Artkataster des LLUR; Verwendungszweck: B-Plan Nr. 13 Bockrade-Gemeinde Seth (2019).
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste (2014)
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste (2010)
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins, Rote Liste (2009)
- NABU (2019): Schriftliche Mitteilung über den Bestand der fledermausquartiere in der Gemeinde Seth (2019).
- NOCTALIS (2019): Schriftliche Mitteilung von Herrn Gloza-Rausch (2019).
- OHMEN, M. & WILMERS, W. (2013): Praxishandbuch Erdbau, Entwässerung, Wegebau; WEKA-Media, Kissing.





Gesetze/ Verordnungen/ Richtlinien/ Erlasse

BARTSCHV: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist.

FFH-RL (92/43/EWG): Richtlinie des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L206 vom 22.7.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S.368).

LNATSCHG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2017.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 (EU-ARTENSCHUTZRICHTLINIE) DES RATES VOM 9. DEZEMBER 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES VOM 2. APRIL 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).





Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ASP	Artenschutzrechtliche Prüfung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BN	Brutnachweis
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Brutverdacht
CEF-Maßnahmen	continuous ecological functionality-measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
i.V.m.	in Verbindung mit
LNatSchG NRW	Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
s.	s.
Tab.	Tabelle
UG	Untersuchungsgebiet
ÜF	Überflieger
ULB	Untere Landschaftsbehörde
VSch-RL	Vogelschutz-Richtlinie





Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Artenspektrum der ASP (geändert nach THEUNERT 2008).....	10
Abbildung 2 Methodisches Vorgehen bei einer ASP in Anlehnung an die Methode des Bayerischen Staatsministerium des Inneren (2007)	11
Abbildung 3 Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland.....	14
Abbildung 4 Einzel, Doppel- und Reihenhausbebauung mit mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland im Vordergrund.....	14
Abbildung 5 Knicks im Wald oder am Waldrand.....	14
Abbildung 6 Knicks im Wald oder am Waldrand mit über 50 % Nadelhölzern.....	15
Abbildung 7 Knickwall mit jungen Gehölzen.....	15
Abbildung 8 Durchwachsener Knick (Knickwall mit Bäumen) Westen	15
Abbildung 9 Durchwachsener Knick (Knickwall mit Bäumen) Norden.....	15
Abbildung 10 Durchwachsener Knick (Knickwall mit Bäumen) Süden.....	15
Abbildung 11 Durchwachsener Knick (Knickwall mit Bäumen) Osten.....	15
Abbildung 12 Einsaatgrünland.....	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Verwendete Literatur zur Abschichtung des Artenspektrums.....	13
Tab. 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.....	16
Tab. 3: Fledermausarten in der Segeberger Kalkberghöhle.....	20
Tab. 4: Liste der planungsrelevanten Arten der Avifauna im Umfeld des geplanten Baugebietes.....	21
Tab. 5: Erfasste Amphibien- und Reptilienarten im Umfeld des geplanten Baugebietes.....	22
Tab. 6: Erfasste Heuschrecken im Umfeld des geplanten Baugebietes.....	22
Tab. 7: Erfasste Schmetterlinge im Umfeld des geplanten Baugebietes.....	22





1 Artenschutzrechtliche Prüfung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seth hat in ihrer Sitzung am 06.04.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet: „nördlich des Gebietes `Bocksrade` (B-Plan Nr. 10 Teilbereiche 1 und 2), südlich der Straße `Raak`, westlich der `Kirchstraße` und östlich landwirtschaftlicher Flächen für die Flurstücke 81/43, 80/42 und 36/8 sowie `Kirchstraße 7 + 9` und Flurstück 36/13“ aufzustellen. Das Planungsziel der Gemeinde Seth ist die Erschaffung eines neuen Wohngebietes.

1.2 Rechtliche Grundlagen einer Artenschutzprüfung

1.2.1 Belange nationaler und Europäischer Artenschutzgesetze

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 01.01.2007 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 26.01.2009 (Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) - kodifizierte Fassung) verankert.

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur unzureichenden Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie im BNatSchG (EuGH 10.01.2006, C-98/03), wurde mit der Gesetzesnovelle des Bundesnaturschutzgesetzes („Kleine Novelle“) vom 12. Dezember 2007 das nationale Recht an die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz angepasst. Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben ist demnach für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen werden in Abschnitt 3: Besonderer Artenschutz des BNatSchG (1. März 2010) aufgeführt. In den §§ 44 und 45 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) sind die gesetzlichen Grundlagen verankert.

Für diese Prüfung werden folgende Arten berücksichtigt:

- Rote Liste Nordrhein-Westfalen
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und BfN (2015)
- Anlage 1 BArtSchV (2005)

Auf das Einbeziehen europäischer Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) wurde nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Landkreises Steinfurt verzichtet.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW) ist eine Vielzahl von Biotopen unter besonderen Schutz gestellt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser führen können, sind verboten.

Verbotstatbestände

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- sowie wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu





entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützt ist zudem eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten, und zwar:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Auf Grundlage des § 54 Abs. 2 BNatSchG sind in der Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalten 2 und 3 die national besonders und streng geschützten Arten aufgeführt.

Die Schädigungs- und Störungsverbote sind für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe beschränkt auf den Schutz:

- der europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG),
- der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- der in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten (Verantwortungsarten).

Zu den europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie zählen alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Alle Fledermausarten in Europa sind in der FFH-Richtlinie im Anhang IV aufgelistet und daher streng geschützt.

Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden Arten, für die Deutschland nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine besondere Verantwortung trägt, müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist nicht bekannt. Daher ist diese Regelung derzeit noch nicht anwendbar. Die naturschutzfachlichen Belange der national geschützten Arten werden durch den umfassenden Ansatz der Eingriffsregelung

einschließlich Vermeidung und Kompensation erfasst.

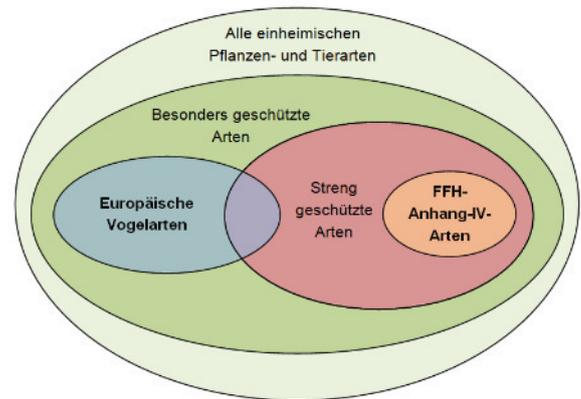


Abbildung 1 Artenspektrum der ASP (geändert nach THEUNERT 2008)

Im Fall von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen und Vorhaben liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, die diese Funktion sicherstellen. Wird die ökologische Funktion auch weiterhin erfüllt, sind auch die für die Durchführung des Eingriffs unvermeidbaren Beeinträchtigungen vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen.

Von den Verböten des § 44 BNatSchG können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind,
- eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert,
- bezüglich der Arten nach Anhang IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

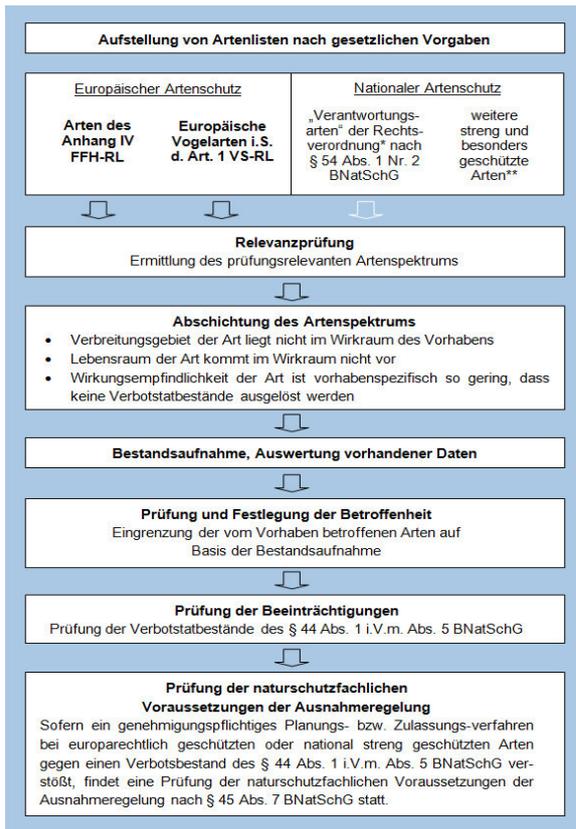


Abbildung 2 Methodisches Vorgehen bei einer ASP in Anlehnung an die Methode des Bayrischen Staatsministerium des Inneren (2007)

1.2.2 Vorgehensweise in der ASP

Für das vorliegende Projekt wurde die fachliche Einschätzung der jeweiligen Artengruppen mit Hilfe der zur Verfügung stehenden und angegebenen Literatur (s. Tab. 1, Kap. 3) ausgewertet. Eigene faunistische Felderhebungen, außer Zufallsbeobachtungen im Rahmen der Biotoptypenkartierung, sind nicht beauftragt und in Absprache mit der UNB Ldkr. Peine durchgeführt worden.

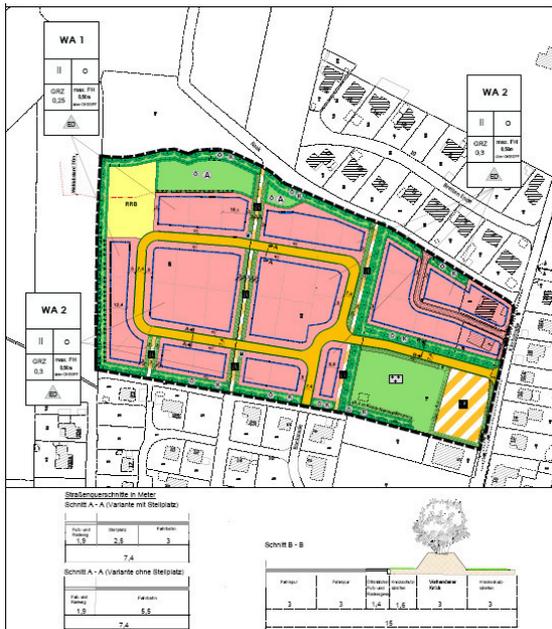
In Abb. 1 wird die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung schematisch dargestellt. Zunächst erfolgte die Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums. Anhand von Informationen zur Verbreitung und zu den Lebensraumansprüchen der einzelnen Arten wird eine Abschichtung durchgeführt. Darauf aufbauend wird geprüft, inwiefern streng geschützte Arten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Können Beeinträchtigungen durch vorhabensspezifische Wirkungen ausgeschlossen werden, muss diese Artengruppe nicht weiter betrachtet werden. Ist dies

nicht der Fall, schließt sich eine nähere Betrachtung unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen an, bei der der Bestand der streng geschützten Arten dargestellt und ihre Betroffenheiten dargelegt werden. Schließlich werden mögliche Beeinträchtigungen abgeschätzt und geprüft, ob Verbotstatbestände erfüllt sind. Ist dies der Fall, erfolgt eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme.

Als Bewertungsgrundlage wird das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten gemäß NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2008) herangezogen



1.3 Untersuchungsgebiet



Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich nördlich des Gebietes `Bocksrade` (B-Plan Nr. 10 Teilbereiche 1 und 2), südlich der Straße `Raak`, westlich der `Kirchstraße` und östlich landwirtschaftlicher Flächen für die Flurstücke 81/43, 80/42 und 36/8 sowie `Kirchstraße 7 + 9` und Flurstück 36/13.

1.4 Methodik

Folgende Daten sind auf Basis des LLUR Schleswig-Holstein LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2019), der Internetseite Noctalis.de und auf schriftlicher Basis von Herrn Lensinger. Siehe hierzu auch Anhang II.

1.4.1 Erfassung Biotope und Tierarten

Es wurde eine Biotoptypenkartierung und eine Habitatbaumkartierung durchgeführt. Zudem wurde die fachliche Einschätzung der jeweiligen Artengruppen mit Hilfe der zur Verfügung stehenden und angegebenen Literatur ausgewertet. Alle vorliegenden Bilder sind aus eigener Quelle.

Auf Grund fehlender Habitatstrukturen wurde auf eine nähere Untersuchung planungsrelevanter Insekten verzichtet. Im Rahmen der Habitatbaumkartierung wurde jedoch auf Vorkommen totholzbewohnender Käfer geachtet. Es konnten keine Nachweise erbracht werden.

1.4.2 Biotoptypenkartierung und Habitatbäume

Am 25.02.2019 wurde eine Biotoptypenkartierung und Habitatbaumkartierung entsprechend dem Kartierschlüssel der Biotoptypen für Schleswig-Holstein LLUR (2014) durchgeführt.



1.5 Relevanzprüfung – Artenbestand und Darlegung der Betroffenheiten der Arten

Da nicht für alle in Niedersachsen streng geschützten Arten ein Vorkommen aufgrund der Verbreitungssituation oder der Habitatansprüche zu erwarten ist, erfolgt zunächst eine Abschichtung des Artenspektrums auf Arten, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Grundlage der Recherchen bilden die in Tab. 1 zusammengestellten Literaturangaben.

Tab. 1: Verwendete Literatur zur Abschichtung des Artenspektrums

Verwendete Literatur	Artengruppe				
	V	S	A	R	I
Landschaftsrahmenplan Kreis Segeberg (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS 1998)	X	X	X	X	X
Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Brutvögel (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2006)	X				
Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Armelechteraigen (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2002)					
Rote Liste der Großpilze in Schleswig-Holstein (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2001)					
Rote Liste der Moose Schleswig-Holsteins (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2002)					
Rote Liste der Eintags-, Stein- und Köcherfliegen Schleswig-Holsteins und Hamburgs (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1999)					X
Rote Liste der Wildbienen und Wespen Schleswig-Holsteins (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2001)					X
Rote Liste der Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2002)					
Rote Liste der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2003)			X	X	
Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010)	X				
Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS 2014)		X			
Rote Liste der Spinnen in Schleswig-Holstein (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN)					
Rote Liste der Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2009)					

Verwendete Literatur	Artengruppe				
	V	S	A	R	I
Rote Liste der Heuschrecken in Schleswig-Holstein (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2000)					X
Rote Liste der Flechten in Schleswig-Holstein (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS 2010)					
Rote Liste der Käfer in Schleswig-Holstein (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS 2011)					X
Rote Liste der Libellen Schleswig-Holsteins (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS 2011)					X
Bestand der Fledermausquartiere in der Gemeinde Seth (NABU 2019)		X			
Schriftliche Mitteilung (NOCTALIS 2019)					
Artkataster Seth (LLUR 2019)					
Auszug aus dem Artkataster (LLUR 2019)	X	X	X	X	X
Gebietsspezifische Erhaltungsziele für FFH-Vorschlagsgebiet in Schleswig-Holstein (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2006)					
Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME 2018)					

V = Vögel
S = Säugetiere
A = Amphibien
R = Reptilien
I = Insekten

Die Abschichtung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Artengruppen Vögel und Säugetiere eine nähere Betrachtung vonnöten ist. Für planungsrelevante Arten der Artengruppen Amphibien, Reptilien und Insekten ist ein Vorkommen auf Grund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Habitatansprüche nicht zu erwarten. Für die Tiergruppen Reptilien, Libellen, Heuschrecken sowie Tag- und Nachtfalter sind im Landschaftsrahmenplan keine faunistisch wertvollen Bereiche ausgewiesen, die die Untersuchungsräume tangieren (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS 1998). Die Gräben (FGR) liegen außerhalb des beplanten Bereichs, somit entfallen Libellen, Fische und Rundmäuler als wertgebende Tiergruppen. Geschützte Käfer- und Schmetterlingsarten sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten.

Für die aufgeführten Artengruppen wird im Folgenden geprüft, ob es mögliche bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gibt.

1.6 Ergebnisse

1.6.1 Biotoptypenkartierung und Habitatbäume

Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sind den folgenden Kapiteln sowie der Karte in Anhang I.

Das nördliche UG umfasst das Biotop Feldgehölz mit > 50 % Nadelhölzern (HGn) (Flächenanteil im UG 7,82 %). Südlich des Feldgehölz mit > 50 % Nadelhölzern befinden sich Knicks im Wald oder am Waldrand (HWw) (Flächenanteil im UG 0,93 %) sowie Wirtschaftsgrünland mit ein- bis wenigartigen Beständen hochproduktiver Wirtschaftsgräser (GYa) (Flächenanteil im UG ca. 59,78 %). Das Wirtschaftsgrünland mit ein- bis wenigartigen Beständen hochproduktiver Wirtschaftsgräser ist umrandet von durchwachsenden Knick (HWb) (Flächenanteil im UG 3,54 %). Südlich des Wirtschaftsgrünland mit hochproduktiven Wirtschaftsgräsern und des durchwachsenden Knicks ist eine unversiegelte Straße (SVu) (Flächenanteil im UG 0,93 %). Östlich des Wirtschaftsgrünland mit hochproduktiven Wirtschaftsgräsern und des durchwachsenden Knicks ist ein mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) (Flächenanteil im UG 20,30 %) welches von Ost nach West von einem Knickwall mit jungen Gehölzen (HWj) (Flächenanteil im UG 0,56 %) getrennt wird. Im nördlichen mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünland befinden sich noch zwei Einzel- bis Reihenhausbebauungen (SBe) (Flächenanteil im UG 1,12 %) welche sich in dem Biotop mit Gebüsch aus heimischen Arten (SGg) befinden. An der Grenze des nördlichen UG befindet sich eine vollversiegelte Straße (SVs) (Flächenanteil im UG 2,61 %).



Abbildung 3 Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland



Abbildung 4 Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung mit mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland im Vordergrund



Abbildung 5 Knicks im Wald oder am Waldrand



Abbildung 6 Knicks im Wald oder am Waldrand mit über 50 % Nadelhölzern

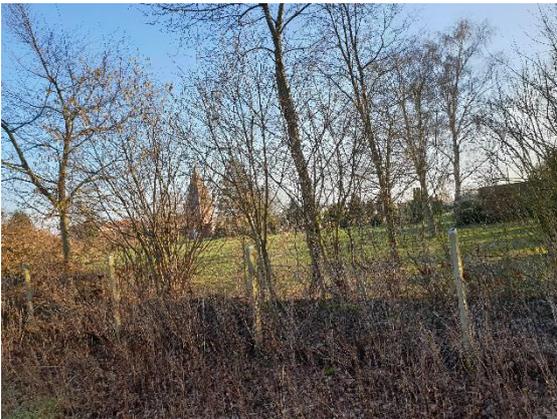


Abbildung 7 Knickwall mit jungen Gehölzen



Abbildung 8 Durchwachsener Knick (Knickwall mit Bäumen) Westen



Abbildung 9 Durchwachsener Knick (Knickwall mit Bäumen) Norden

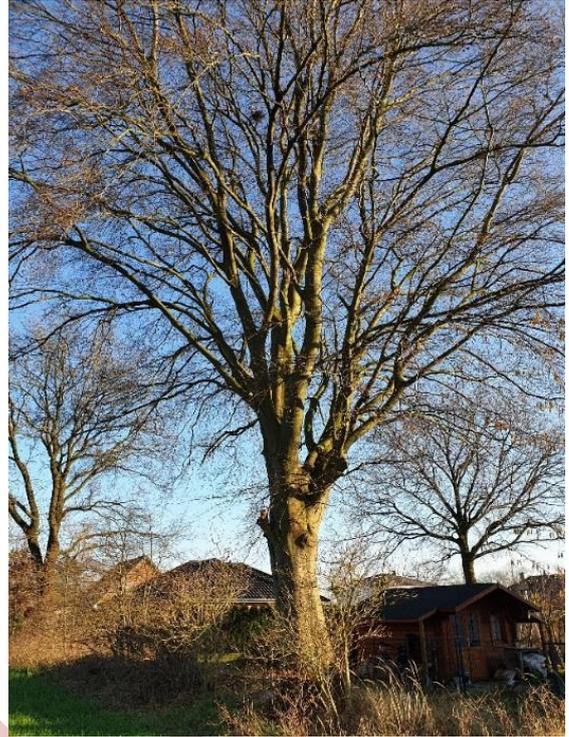


Abbildung 10 Durchwachsener Knick (Knickwall mit Bäumen) Süden



Abbildung 11 Durchwachsener Knick (Knickwall mit Bäumen) Osten



Abbildung 12 Einsatzgrünland



Tab. 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Kürzel	Biotoptyp	Kennarten	Flächenanteil UG [ha]	Flächenanteil UG [%]
GYy	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland		1,09	20,30
HWb	Durchgewachsener Knick (Knickwall mit Bäumen)		0,19	3,54
HWj	Knickwall mit jungen Gehölzen		0,03	0,56
SBe	Einzel, Doppel- und Reihenhausbebauung		0,06	1,12
HGn	Feldgehölz mit über 50 % Nadelhölzern		0,42	7,82
HWw	Knicks im Wald oder am Waldrand		0,05	0,93
SVs	Vollversiegelte Verkehrsfläche, befestigte Fläche		0,14	2,61
SVu	Unversiegelte Fahrwege mit/ohne Vegetation, Rasen		0,05	0,93
GYa	Elnsaatgrünland		3,21	59,78
SGg	Gebüsche mit heimischen Arten		0,13	2,42
GESAMT			5,37	



Tab.5 Habitatbäume im UG

Baumn ummer	Baumart	Durchme sser (in cm)	Anmerkung	Foto
1	Rotbuche	100	Höhle, Totholz, Efeu	
2	Stieleiche	120	Abgeplatzte Rinde, Totholz ggf. Tagesquartiere	
3	Stieleiche	50	Asthöhle	
4	Stieleiche	100	Abgeplatzte Rinde, viel Totholz, ggf. Tagesquartiere	



Baumn ummer	Baumart	Durchme sser (in cm)	Anmerkung	Foto
5	Stieleiche	120	Totholz, abgeplatzte Rinde	
6	Stieleiche	100	Totholz, abgepl atzte Rinde	
7	Stieleiche	80	Totholz, abgeplatzte Rinde	



Baumn ummer	Baumart	Durchme sser (in cm)	Anmerkung	Foto
8	Rotbuche	100	Höhle Nest	

ENTWURF



1.6.2 Fledermäuse

Die dem LLUR vorliegenden Daten zum Vorkommen von Fledermäusen sind in Anhang II dargestellt. Die im Großraum inkl. FFH Gebiet 2027-302 - Segeberger Kalkberghöhlen vorkommenden Fledermausarten sind der Tab. 3 zu entnehmen (LLUR 2019, Noctalis 2019 NABU 2019). Dies betrifft insbesondere rund 30.000 Fledermäuse der Kalkberghöhle (FFH Gebiet Nr. 2027-302).

Im UG sind aufgrund der Habitatstruktur keine Pberwinterungsquartiere oder Wochenstuben zu erwarten, da entsprechend ausgeprägte größere Höhlenbäume oder Gebäude mit entsprechender Frostfreiheit fehlen. Die innerhalb des Untersuchungsgebiets zum Erhalt festgesetzten Habitatbäume dienen max. als Fledermausjagdquartiere.

Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Aufgrund der Nähe zum FFH Gebiet 2027-302 - Segeberger Kalkberghöhlen kann dies auch die Populationen des FFH Gebietes umfassen. Die meisten heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen und Waldrändern welche im Rahmen der Bebauungsplanung erhalten werden sollen. Langfristige Beeinträchtigungen der Jagdhabitats sind daher nicht zu erwarten. Jedoch nutzen Fledermäuse diverse Strukturen im Gelände, wie z. B. Hecken, Baumreihen, und Waldränder, als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug, vom Quartier zum Jagdgebiet, orientieren. Die umliegenden Wallhecken und Knickstrukturen können den bekannten Fledermauspopulationen als solche dienen. Die Wallhecken und Knickstrukturen im UG selber bleiben

1.6.3 Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gehört in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Arten (BORKENHAGEN 2014) und außerdem auch zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341). Die Haselmaus besiedelt Wälder unterschiedlichsten Typs, aber auch Feldhecken und Gebüsch wie vielfach in Schleswig-Holstein vorhanden (PETERSEN et al. 2004). Nach LLUR 2018 gehört der Südosten Schleswig-Holsteins inkl. des Planungsraumes zum Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus mit einer hohen Vorkommenswahrscheinlichkeit. Die bestimmende Voraussetzung für einen als optimal geltenden Haselmaus-Lebensraum ist eine hohe Diversität an Bäumen und Sträuchern, so dass der Haselmaus während der gesamten aktiven Periode ausreichend Nahrung zur Verfügung steht. Neben der entsprechenden botanischen Vielfalt müssen geeignete Gehölzstrukturen entwickelt sein, insbesondere eine reich strukturierte, unbeschattete Strauchschicht, die auch im UG gegeben ist.

jedoch bei der Umsetzung des Baugebietes im Bestand unberührt. Lediglich in der Bauphase kann es zu Störungen des Jagdverhaltens und möglicher Tagesquartiere kommen.

Tab. 3: Fledermausarten in der Segeberger Kalkberghöhle

Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste SH (2014)
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	2
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	0
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*
Rote Liste SH Kategorien: Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, R extrem seltene Arten, V Vorwarnliste, *ungefährdet,		

Die Haselmaus benötigt ein zusammenhängendes Gehölznetz mit einer ausgeprägten Strauchschicht

Verkehrswegen und Offenland stellen oft für die, sich kletternd fortbewegende Haselmaus größere Barrieren dar. Haselmäuse stehen so sind somit auch als Indikatorarten für zusammenhängende Gehölzfunktionsräume

Da adulte Haselmäuse nur geringe abwanderungstendenzen aufweisen sind diese auf ihren Lebensraum und die Habitatausstattung angewiesen, jedoch benötigen Jungtiere durchaus zusammenhängende Habitatstrukturen, um ihre Wanderungen in neue Lebensräume durchführen zu können.

Im Winter begeben sich Haselmäuse ab Ende Oktober für rund 6 Monate in den Winterschlaf. Hierfür benötigen sie eine lockere Laubschicht oder Baumstümpfe und -höhlen, da sie aus der Strauchschicht herabigen um ihre Winterester zu bauen. Entspr.

Das Baugebiet befindet sich in einer Ortsrandlage und verfügt über diverse Wallhecken und anrenzende Waldgebiete, so dass ein potenzielles Vorkommen der in Schleswig-Holstein stark gefährdeten Haselmaus nicht ausgeschlossen werden kann. Die Art ist im Segeberger



Raum, der als einer der Verbreitungsschwerpunkte in Schleswig-Holstein gilt, weit verbreitet.

Bei einer Begehung am 26.02.2019 konnten, auch aufgrund der Jahreszeit im Plangebiet keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art gefunden werden, die Gehölzbestände mit streckenweise breitem Brombeersaum können jedoch eine Besiedlung begünstigen.

Ein potenzielles Vorkommen der Haselmaus ist somit nicht ausgeschlossen.

1.6.4 Avifauna

Die Brutvogelfauna des UG ist als durchschnittlich anzunehmen. Die angrenzenden Privatgärten mit randlichen Hecken, großen Sträuchern, und Habitatbäumen in den Wallhecken können vielen gehölzbrütenden Vogelarten als Lebensraum und Brutstätte dienen. Es ist anzunehmen, dass häufige und weitgehend anspruchslose Gehölzfreibrüter wie z.B. Amsel, Birkenzeisig, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Feldsperling, Heckenbraunelle, Mönchs-, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Singdrossel, Tannenmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube, Wintergoldhähnchen und Zaunkönig das Artenspektrum dominieren. Ausserdem können bodennah brütende Arten der Sääume wie z.B. Fitis, Rotkehlchen und Zilpzalp geeignete Habitate finden. In den von einigen Habitatbäumen geprägten Wallheckenstrukturen sind Höhlenbrütende Arten wie Blau- und Kohlmeise, Gartenbaumläufer und Grauschnäpper sowie Gartenrotschwanz zu vermuten sein.

Die intensiv genutzten Grünländer des UG weisen als Bruthabitat für Vogelarten kaum eine Eignung auf.

Die beiden einzigen bestandsgefährdete Vogelarten im Großraum des UG (siehe Tab. 4) sind aufgrund der Habitatausstattung (Weißstorch) des Nutzungsdrucks und der vergleichsweise hohen Störungsintensität im UG fehlen nicht zu erwarten. Quartiere der Schleiereule sind ebenfalls nicht durch das Vorhaben betroffen.

Tab. 4: Liste der planungsrelevanten Arten der Avifauna im Umfeld des geplanten Baugebietes

Art		Rote Liste		Gesetzlicher Schutz	
Trivial	Wissenschaftlich	D	S H	BNatSchG	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	D	V	§	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	2	§	

Rote Liste Deutschland und SH Kategorien:
 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem selten (arealbedingt selten/geografisch beschränkt) V = Vorwarnliste; S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; II = nicht regelmäßig brütende Arten (Vermehrungsgäste) – = ungefährdet bzw. als Brutvogel nicht vorkommend; D = keine ausreichenden Daten vorliegend.
 BNatSchG = § 7 (2) Nr. 13/14 Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 1.3.2010): §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt.
 VSchRL = Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) (Stand 1.5.2004):
 Art. 1 = Europäische Vogelart nach Artikel 1; A I = Arten des Anhangs I; Art. 4 (2) = Zugvögel nach Artikel 4 (2)
 Abkürzungen:
 BN = Brutnachweis BV = Brutverdacht BH = Bruthinweis („Brutzeitfeststellung“) ÜF = Überflieger



1.6.5 sonstige Fauna

Die weitere im Großraum um das UG erfasste Fauna (LLUR 2019) umfasst die in Tab. 5, 6 und 7 dargestellten Arten. Im UG selbst finden sich keine Gewässer, so dass es zu keinen unmittelbaren Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten der heimischer Amphibien kommen wird. Aufgrund der mangelnden Habitatausstattung ist auch ein vorkommen heimischer Reptilien als unwahrscheinlich anzusehen.

Tab. 5: Erfasste Amphibien- und Reptilienarten im Umfeld des geplanten Baugebietes.

Art		Rote Liste		BNatSchG
Trivial	Wissenschaftlich	D	SH	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	V	§
Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	2	2	§
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	2	§
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	*	*	§

Rote Liste Deutschland und NRW Kategorien:
0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem selten
V = Vorwarnliste -- = ungefährdet
X = Zutreffend
- = unzutreffend/ ungefährdet
§ = besonders geschützte Tierart

Die im Großraum des UG nachgewiesenen Insektenarten (Tab. 7) sind entweder aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten oder weisen keine entsprechende Gefährdung auf.

Tab. 6: Erfasste Heuschrecken im Umfeld des geplanten Baugebietes.

Art		Rote Liste (2000)		BNatSchG
Trivial	Wissenschaftlich	D	SH	
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeselii</i>	*	*	-
Gemeine Strauchschrecke	<i>Pholidoptera griseoptera</i>	*	*	-
Zwitscherheupferd	<i>Tettigonia cantans</i>	*	*	-
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	*	*	-

Rote Liste Deutschland und SH Kategorien:
0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem selten
V = Vorwarnliste -- = ungefährdet
X = Zutreffend
- = unzutreffend/ ungefährdet
§ = besonders geschützte Tierart

Tab. 7: Erfasste Schmetterlinge im Umfeld des geplanten Baugebietes.

Art		Rote Liste (2009)		BNatSchG
Trivial	Wissenschaftlich	D	SH	
Landkärtchenfalter	<i>Araschnia levana</i>	*	-	-
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	*	-	-
Rapsweißling	<i>Pieris napi</i>	*	-	-
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	*	-	-
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	*	V	-

Rote Liste Deutschland und SH Kategorien:
0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem selten
V = Vorwarnliste -- = ungefährdet
X = Zutreffend
- = unzutreffend/ ungefährdet
§ = besonders geschützte Tierart



1.7 Konfliktanalyse und Vermeidungsmaßnahmen

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der Konfliktanalyse, für die gemäß Relevanzprüfung identifizierten Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse sowie für die Haselmaus zusammengefasst. Im Hinblick auf die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten bzw. Artengruppen werden der Zusammenfassung der Konfliktanalyse zur besseren Nachvollziehbarkeit der Beurteilung von Zugriffsverboten die relevanten, vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren vorangestellt..

1.7.1 Biotoptypen, Flora und Habitatbäume

Durch die Erschließung des Baugebietes kommt es zum Verlust und zur Veränderung der Umwelt in dem UG. Hierbei kommt es zu Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte.

1.7.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bauarbeiten finden nur minimale Entfernung von Gehölz für die Anlage von Zuwegungen statt. Hierzu zählen auch die Entfernung von Vegetation sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten wozu auch der Neubau von Gebäuden zählt. Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten.

Es kann zur Schädigung von Baumkronen und Stämmen und deren Wurzelbereiche sowie Bodenverdichtungen kommen

1.7.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt wird Grünland in ein Wohngebiet mit Bebauung, Hausgärten und Straßen umgewandelt. Hierbei werden die Wallheckenbestände nicht tangiert. Eine Gefährdung dieser Bereich kann durch die Anlage selbst ausgeschlossen werden.

1.7.1.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Nutzungsbedingt wird es zu einer Zunahme der Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die zusätzlichen Bewohner kommen. Eine Gefährdung dieser Bereich kann durch die Nutzung selbst ausgeschlossen werden.

1.7.1.4 Zerschneidungseffekte

Da die Wallhecken und Gehölzstrukturen erhalten bleiben sollen kommt es zu keiner erheblichen Zerschneidungseffekten der Gehölze

1.7.1.5 Vermeidungsmaßnahmen Flora und Bäume

Nr	Erläuterung der Maßnahmen für die Vermeidung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse
V1	<p>Erhaltung von Habitatbäumen und deren Schutz während der Erschließungsarbeiten, wobei gilt: Wurzelfläche gleich Kronentraufe (Kronenmantel) plus 1,50 Meter.</p> <p>Folgende allgemeingültigen Punkte sind bei Arbeiten in der Nähe von Bäumen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">Keine Verunreinigung des Bodens mit Öl, Chemikalien oder ZementwasseKeine Verdichtung des Bodens im Kronentraufenbereich von Bäumen durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder BaumaterialKein Bodenauftrag oder -abtrag im KronentraufenbereichÜberfüllen des Bodens unter der Krone vermeidenSchnittmaßnahmen an Baum und Wurzel dürfen nur durch eine anerkannte Baumpflegfirma ausgeführt werdenGraben im Wurzelbereich nur in Handarbeit oder mit dem SaugbaggerWurzelverletzungen und -kappungen vermeiden. Wurzeln dicker als 2 cm müssen erhalten bleibenFreigelegtes Wurzelwerk mit Jute oder Frostschutzmatte abdecken, bei trockener Witterung bewässernVerlegen von Leitungen durch Unterfahren und HorizontalspülbohrverfahrenDIN 18 920: Schutz von Bäumen und PflanzbeständenRAS-LP 4: Teil: Landschaftsbau, Abschnitt4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei BaumaßnahmenZTV-Baumpflege: Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege



1.7.2 Fledermäuse

Durch die Entstehung des Baugebietes können für die Fledermausfauna folgende Wirkfaktoren relevant werden und mit den nachstehend genannten Vermeidungsmaßnahmen gemindert werden:

1.7.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bauarbeiten zum Baugebiet finden minimale Entfernung von Gehölzen für die Anlage von Zuwegungen statt. Hierzu zählen auch die Entfernung von Vegetation sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten wozu auch der Neubau von Gebäuden zählt statt. Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten. Durch die Arbeiten selbst können Tiere direkt gefährdet werden.

1.7.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt wird Grünland in ein Wohngebiet mit Bebauung, Hausgärten und Straßen umgewandelt. Durch die Anlage selbst werden keine Tiere direkt gefährdet werden ein Lebensraumverlust ist nicht zu erwarten.

1.7.2.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Nutzungsbedingt wird es zu einer Zunahme der Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die zusätzlichen Bewohner kommen. Beleuchtung von Wegen und Gebäuden ist zu erwarten, Gartenutzung wird bis an die Bestehenden Wallhecken heran erfolgen, die jedoch bestehen bleiben. Jagdaktivitäten von Fledermäusen werden weiterhin möglich sein.

1.7.2.4 Zerschneidungseffekte

Da die Wallhecken und Gehölzstrukturen erhalten bleiben sollen kommt es zu keinen erheblichen, dauerhaften Zerschneidungseffekten der Jagdhabitate

1.7.2.5 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Fledermäuse

Nummer der Maßnahme	Erläuterung der Maßnahmen für die Vermeidung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse
V2	Ökologische Baubegleitung zum Schutz der Fauna und Flora Durchführung einer ökologischen Baubegleitung, um die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu überwachen sowie um eventuelle Bauzeitenfenster festzulegen.

Nummer der Maßnahme	Erläuterung der Maßnahmen für die Vermeidung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse
V3	Bauzeitenfenster Fledermäuse Zur Vermeidung des Tötungsverbot sind alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm und Gebäuderückbauten grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02 durchzuführen

Nummer der Maßnahme	Erläuterung der Maßnahmen für die Vermeidung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse
V4	Fledermausfreundliche Beleuchtung zum Schutz der Fledermäuse Zum Schutz der Fledermäuse sind sämtliche Leuchten im Außenbereich mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warmweißer oder gelber Lichtquelle mit Lichttemperatur 3.000 Kelvin und weniger auszustatten.



Nummer der Maßnahme	Erläuterung der Maßnahmen für die Vermeidung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse
K1	<p>Herstellung von Gehölzen zur Entwicklung von Flugrouten</p> <p>Als Maßnahme im Frühjahr- und Sommerhabitat ist die Herstellung von Gehölzen zur Sicherung und Entwicklung von Flugrouten für Arten wie z.B. die Fransenfledermaus, Großer Abendsegler oder Breitflügelfledermaus geplant.</p> <p>Die Pflanzung sollte aus heimischen, zum Teil schnellwüchsigen Arten bestehen. Eine Breite von 6 m und mindest Höhe von 3 m (SWIFT & RACEY 2002) ist optimal.</p> <p>Diese Maßnahme ist als Kompensationsmaßnahme zu sehen</p>

Nummer der Maßnahme	Erläuterung der Maßnahmen für die Vermeidung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse
K2	<p>Herstellung artenreicher Weiden und Grünländer</p> <p>Im Nordosten ist die Schaffung einer artenreichen Grünfläche geplant wo z.B. Arten wie die Fransenfledermaus und Großer Abendsegler ihre Nahrung finden können.</p> <p>Hier ist auf RegioZert Saatgut zurückzugreifen: Regiosaatgutmischung Feldraine und Säume 10% Gräser / 90% Kräuter & Leguminosen HK 1 / UG1 - Nordwestdeutsches Tiefland</p>

1.7.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Eingriffen in die Wallhecken und Waldrandbereiche kann es zum Verlust von Lebensräumen und baubedingten Tötungen kommen. Auch sind Baustellenbedingte Störungen, wie Lärmemissionen und Scheuchwirkungen durch Baustellenverkehr, bewegte Silhouetten und Licht nicht auszuschließen.

1.7.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt wird Grünland in ein Wohngebiet mit Bebauung, Hausgärten und Straßen umgewandelt. Durch die Anlage selbst werden keine Tiere direkt gefährdet werden ein Lebensraumverlust ist nicht zu erwarten.

1.7.3.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Nutzungsbedingt wird es zu einer Zunahme der Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die zusätzlichen Bewohner kommen. Beleuchtung von Wegen und Gebäuden ist zu erwarten, Gartenutzung wird bis an die Bestehenden Wallhecken heran erfolgen, die jedoch bestehen bleiben. Auf Dauer kann es ggf. sogar zu einer Diversifizierung der Habitats für die Haselmaus kommen. Eine erhebliche Zunahme der Prädation durch Haustiere ist nicht zu erwarten, da das Gebiet bereits jetzt schon von Wohnbebauung umgeben ist

1.7.3.4 Zerschneidungseffekte

Da die Wallhecken und Gehölzstrukturen erhalten bleiben sollen kommt es zu keinen erheblichen, dauerhaften Zerschneidungseffekten der Lebensräume, so dass Wanderbewegungen auch zukünftig stattfinden können.

1.7.3 Haselmaus

Durch die Entstehung des Baugebietes können für die Haselmaus folgende Wirkfaktoren relevant werden und mit den nachstehend genannten Vermeidungsmaßnahmen gemindert werden:



1.7.3.5 Vermeidungsmaßnahmen Haselmaus

Nummer der Maßnahme	Erläuterung der Maßnahmen für die Vermeidung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse
V2	Ökologische Baubegleitung zum Schutz der Fauna und Flora Durchführung einer ökologischen Baubegleitung, um die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu überwachen sowie um eventuelle Bauzeitenfenster festzulegen.

Nummer der Maßnahme	Erläuterung der Maßnahmen für die Vermeidung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse
V5	Bauzeitenregelung Haselmaus Das Auf-den-Stock-setzen der Gehölze hat ausschließlich in der Zeit vom 01.12. bis 01.03 eines jeden Jahres zu erfolgen. Rodung der Wurzelstöcke der im Winter auf den Stock gesetzten Feldhecke ausschließlich nach dem 01.04.

Nummer der Maßnahme	Erläuterung der Maßnahmen für die Vermeidung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse
V6	Besatzkontrolle Haselmaus Sollte die Wurzelstockentnahme vor dem 01.04. erfolgen hat eine Besatzkontrolle auf Haselmäuse durchzuführen.

1.7.4 Avifauna

Durch die Entstehung des Baugebietes können für die Avifauna folgende Wirkfaktoren relevant werden und mit den nachstehend genannten Vermeidungsmaßnahmen gemindert werden:

1.7.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bauarbeiten finden nur minimale Entfernung von Gehölzen für die Anlage von Zuwegungen statt. Hierzu zählen auch die Entfernung von Vegetation sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten, wozu auch der Neubau von Gebäuden zählt, statt. Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten. Durch die Arbeiten selbst können Tiere direkt gefährdet werden.

1.7.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt wird Grünland in ein Wohngebiet mit Bebauung, Hausgärten und Straßen umgewandelt. Durch die Anlage selbst werden keine Tiere direkt gefährdet werden ein erheblicher Lebensraumverlust ist nicht zu erwarten.

1.7.4.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Nutzungsbedingt wird es zu einer Zunahme der Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die zusätzlichen Bewohner kommen. Beleuchtung von Wegen und Gebäuden ist zu erwarten, Gartenutzung wird bis an die Bestehenden Wallhecken heran erfolgen, die jedoch bestehen bleiben. Durch die Privatgärten ist eher eine Zunahme an Lebensräumen für die Avifauna zu erwarten

1.7.4.4 Zerschneidungseffekte

Zerschneidungseffekte sind für die Avifauna des UG nicht relevant und haben keine Auswirkungen auf die potentiell vorkommenden und hochmobilen Arten.



1.7.4.5 Vermeidungsmaßnahmen Avifauna

Nummer der Maßnahme	Erläuterung der Maßnahmen für die Vermeidung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse
V2	Ökologische Baubegleitung zum Schutz der Fauna und Flora Durchführung einer ökologischen Baubegleitung, um die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu überwachen sowie um eventuelle Bauzeitenfenster festzulegen.

Nummer der Maßnahme	Erläuterung der Maßnahmen für die Vermeidung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse
V7	Bauzeitenregelung Avifauna Die Bauzeitfreimachungen und Gehölzbehebungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.2 eines jeden Jahres zu erfolgen

1.7.5 Sonstige Fauna

Wie in Kap. 1.1 erwähnt sind durch das entstehende Baugebiet keine Gefährdungen auf die dort Erwähnten Artengruppen wie z. B. Reptilien und Insekten zu erwarten

1.7.5.1 Vermeidungsmaßnahmen sonstige Fauna

Nummer der Maßnahme	Erläuterung der Maßnahmen für die Vermeidung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse
V2	Ökologische Baubegleitung zum Schutz der Fauna und Flora Durchführung einer ökologischen Baubegleitung, um die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu überwachen sowie um eventuelle Bauzeitenfenster festzulegen.

1.8 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Für die o.g. Artengruppen erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap 1.7 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und dem Risikomanagement. Durch das Baugebiet Nr. 13 kann es zu Störungen und einem Verlust von Brutplätzen von Vögeln sowie Jagdhabitaten und Tagesquartieren von Fledermäusen kommen. Ferner sind auch Auswirkungen auf die potentiell Vorkommende Haselmaus zu erwarten.



1.9 Fledermäuse

Maßgeblicher Eingriff für die Fledermäuse ist der Eingriff in die vorhandenen Jagdhabitats und bei der Fällung von Habitatbäumen eine Gefahr der Störung und Tötung in Tagesquartieren.

In der Regel zählen die flexiblen Tageseinstände von Fledermäusen jedoch nicht zu den zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von §44 (1) Nr. 3 BNatSchG (vgl. LBV-SH & AfPE 2016), sofern deren Beseitigung nicht zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte führt. In dem von Privatgärten, Häusern und dem Friedhof umgebenen Siedlungsraum ist von weiteren geeigneten Strukturen auch Herstellung des Baugebietes auszugehen.

Aufgrund der Habitatausstattung ist von einem Vorkommen von Winter oder Sommerquartieren nicht auszugehen. Deshalb wird eine Störung der Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gesehen, da die Normierung des Gesetzgebers hier vorsieht, dass eine Erheblichkeit nur dann vorliegt, wenn sich der Erhaltungszustand der Gesamtpopulation einer Art verschlechtert.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse im UG ausgeschlossen werden.

Fledermäuse	
1) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNATSchG]?	Nein
2) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2 BNATSchG]?	Nein
3) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3 BNATSchG]?	Nein
4) Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 3) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5) BNATSchG]?	ja
Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNATSchG ist nicht erforderlich. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	



1.10 Haselmaus

Maßgeblicher Eingriff für die Haselmaus wäre der Eingriff in die vorhandenen Gehölzstrukturen. Da dieser jedoch minimal, zur Durchfahrtserstellung, erfolgen soll kann ein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere des Bauzeitenfensters, ausgeschlossen werden.

Obiges gilt auch für den Zugriff auf Sommer- bzw. Winterquartiere bzw. Wanderouten. Deshalb wird eine Störung der Haselmaus nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gesehen, da die Normierung des Gesetzgebers hier vorsieht, dass eine Erheblichkeit nur dann vorliegt, wenn sich der Erhaltungszustand der Gesamtpopulation einer Art verschlechtert.

Unter Einhaltung der Bauzeitenfenster dem Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sowie der Eingriffsminimierung in die Hecken, kann auch der Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Haselmaus im UG ausgeschlossen werden.

Haselmaus	
1) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?	Nein
2) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?	Nein
3) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG]?	Nein
4) Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 3) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5) BNatSchG]?	ja
Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	



1.11 Avifauna

Maßgeblicher Eingriff für die Avifauna wäre der Eingriff in die vorhandenen Gehölzstrukturen. Da dieser jedoch minimal, zur Durchfahrtserstellung, erfolgen soll kann ein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere des Bauzeitenfensters, ausgeschlossen werden.

Obiges gilt auch für den Zugriff auf die Bruthabitate. Deshalb wird eine Störung der Avifauna nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gesehen, da die Normierung des Gesetzgebers hier vorsieht, dass eine Erheblichkeit nur dann vorliegt, wenn sich der Erhaltungszustand der Gesamtpopulation einer Art verschlechtert.

Unter Einhaltung der Bauzeitenfenster dem Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sowie der Eingriffsminimierung in die Hecken, kann auch der Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Haselmaus im UG ausgeschlossen werden.

Haselmaus	
1) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?	Nein
2) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?	Nein
3) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG]?	Nein
4) Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 3) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5) BNatSchG]?	ja
Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	

1.12 Zusammenfassung

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung für den B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Seth wird dargestellt, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht den Planungen keine Bedenken entgegenstehen.

Unter Einhaltung der in Kap. 1 beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wirksam verhindert werden.

Ausnahmegenehmigungen sind ebenso wenig erforderlich wie Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen



2 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

2.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

2.1.1 Anlass

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung soll die Frage geklärt werden, ob etwaige Beeinträchtigungen im FFH Gebiet 2027-302 - Segeberger Kalkberghöhlen durch das Baugebiet Nr. 13 auftreten. Die betrifft insbesondere die Jagdreviere der Wertgebenden Anhang II Arten *Myotis bechsteinii*, *Myotis dasycneme*, *Myotis myotis*, da nicht ausgeschlossen ist, dass dies auch Jagdreviere im geplanten Baugebiet haben (NOCTALIS 2019). Auch gibt es Hinweise auf Quartiere von *Pipistrellus pygmaeus* und *Pipistrellus pipistrellus* (Anhang IV FFH-Richtlinie) in der Ortschaft Seth selber und der Umgebung (NABU 2019).

In Deutschland wurde der Schutz der Anhang IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen. Neben dem direkten Tötungsverbot dürfen auch ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden. Zu-dem dürfen diese Arten auch nicht in der Fortpflanzungs- Wanderungs- und Winterruhezeit gestört werden. Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss.

Laut § 44 darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.

2.1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) wurde 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und wurde in § 7 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt.

Zusätzlich zur EU-Vogelschutzrichtlinie ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) in diesem Fall zu berücksichtigen. Laut der FFH-RL bilden alle EU-Vogelschutzgebiete gemeinsam den europäischen Naturschutzgebietskomplex Natura 2000. Damit gilt die in der FFH-RL verankerte Verträglichkeitsprüfung auch für hoheitlich gesicherte EU-Vogelschutzgebiete.

Entsprechend der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH- Richtlinie werden spezifische Anforderungen an die Zulassung von Plänen und Projekten gestellt, sofern sie die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete erheblich beeinträchtigen. Weiterhin sieht Art. 6 der FFH-RL vor, dass für Pläne und Projekte, die Gebiete, welche Bestandteil von NATURA 2000 sind, beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erforderlich ist.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob die Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann oder ob eine weitergehende Prüfung in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss.

2.1.3 Inhalte und methodisches Vorgehen

Die Bearbeitung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandene Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie auf Erfahrungswerten zur Intensität und Reichweite von Auswirkungen und Beeinträchtigungen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Projekt und die sich daraus ableitenden Maßnahmen aufgrund ihrer Lage erhebliche Beeinträchtigungen im FFH Gebiet 2027-302 - Segeberger Kalkberghöhlen auslösen könnten. Stellt sich bei der Vorprüfung heraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kann dann verzichtet werden, wenn die FFH-Vorprüfung ergeben hat, dass das Vorhaben zu keinen bzw. ausschließlich zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Um faunistische Belange innerhalb des Baugebiets bewerten zu können, wurde weiterhin ein artenschutzrechtliches Fachgutachten durchgeführt (Kap. 1).



2.2 Projektvorgaben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seth hat in ihrer Sitzung am 06.04.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet: „nördlich des Gebietes `Bocksrade` (B-Plan Nr. 10 Teilbereiche 1 und 2), südlich der Straße `Raak`, westlich der `Kirchstraße` und östlich landwirtschaftlicher Flächen für die Flurstücke 81/43, 80/42 und 36/8 sowie `Kirchstraße 7 + 9` und Flurstück 36/13“ aufzustellen. Das Planungsziel der Gemeinde Seth ist die Erschaffung eines neuen Wohngebietes.

2.3 Gebietscharakteristik

Gem. der Gebietsbeschreibung des LLUR hat das FFH-Gebiet eine Größe von 3 ha, liegt im Zentrum der Stadt Bad Segeberg und umfasst eine natürlich entstandene Gipshöhle sowie einen Teil der Umgebung u.a. ein naturnahes Kleingewässer. Die Kalkberghöhle ist etwa 1.985 m lang. Von diesen sind 300 m für Schauzwecke geöffnet. Die verbleibende Höhle ist touristisch nicht erschlossen (Lebensraumtyp 8310) und beherbergt das größte bekannte Fledermausvorkommen Deutschlands.

Die Nutzung der Höhle durch Fledermäuse findet ganzjährig statt. Während des Winterhalbjahres verbringen hier alljährlich etwa 7 – 8.000 Wasserfledermäuse, 7-8.000 Fransenfledermäuse, 500 Bechsteinfledermäuse, 50 Teichfledermäuse sowie einzelne Große Mausohren, Bartfledermäuse und Braune Langohren die Zeit des Winterschlafs. Von Mai bis Juli wird die Höhle von offenbar umherstreifenden Fledermausmännchen sporadisch aufgesucht. Derartige Einflüge betreffen mehrere Arten und können bis zu 600 Tiere pro Tag umfassen. Die Höhle ist damit nicht nur als Winterquartier, sondern im gesamten Jahresverlauf für Tausende von Fledermäusen vermutlich aus großen Teilen Schleswig-Holsteins und darüber hinaus von zentraler Bedeutung. Unter anderem ist sie mit den weltweit größten bekannten Ansammlungen von Fransen- und Bechsteinfledermäuse besonders schutzwürdig.

Eine weitere Besonderheit der Höhle ist das Auftreten des nur hier vorkommenden Segeberger Höhlenkäfers (*Chlidera holsatica*). Das übergreifende Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der einzigen natürlichen Gips-Großhöhle Norddeutschlands, insbesondere als herausragender Lebensraum für zahlreiche Fledermausarten und des Segeberger Höhlenkäfers.

2.4 Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

2.4.1 Grundlagen

Übergreifende Ziele sind die Erhaltung der einzigen natürlichen Gips-Großhöhle Norddeutschlands, insbesondere als herausragender, das größte Fledermausvorkommen Deutschlands bildender Lebensraum für zahlreiche Fledermausarten der Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und als Lebensraum des endemischen Segeberger Höhlenkäfers (*Chlidera holsatica*).

2.4.2 Ziele für Lebensraumtyp und Arten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des genannten Lebensraumtyps und der Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

2.4.2.1 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Erhaltung des charakteristischen Höhlenklimas sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und der ungestörten Bereiche, insbesondere geringer Lärmemissionen während der Aufenthaltszeiten der Fledermäuse.

2.4.2.2 1318 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Erhaltung von Stollen und anderen unterirdischen Quartieren als störungsarme Überwinterungsquartiere so-wie der weitgehend ungestörten Erreichbarkeit.

2.4.2.3 1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Erhaltung von Stollen und anderen unterirdischen Quartieren als störungsarme Überwinterungsquartiere so-wie der weitgehend ungestörten Erreichbarkeit.

2.4.2.4 1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltung von Stollen und anderen unterirdischen Quartieren als störungsarme Überwinterungsquartiere so-wie der weitgehend ungestörten Erreichbarkeit.



2.4.3 Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL

Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (Def. Art. 2 FFH-RL), die im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder typische Merkmale der alpinen, atlantischen, kontinentalen, makroonesischen, mediterranen und/oder borealen Regionen aufweisen. Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-RL aufgeführt. Als prioritäre Lebensräume nach Art. 1 der FFH-RL werden die natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten bezeichnet, die vom Verschwinden bedroht sind, und für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen eine besondere Verantwortung zukommt. Prioritären Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-RL sind im FFH-Gebiet die nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310). Lebensräume von Bedeutung kommen nicht vor.

2.4.4 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-RL

Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind nach der Definition in Art. 1 der FFH-RL Tier- und Pflanzenarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, Arten die bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des genannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potenziell bedroht sind, oder die potenziell bedroht sind, d.h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern, oder selten sind, d.h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so dort mittelbar bedroht oder potenziell bedroht sind.; diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor oder endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potenziellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern. Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind, müssen die Mitgliedsstaaten besondere Schutzgebiete ausweisen, die den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung ei-

nes günstigen Erhaltungszustandes der Habitate dieser Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Als prioritär werden die Arten von gemeinschaftlichem Interesse bezeichnet, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Arten eine besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind in Anhang II der FFH-RL aufgeführt. Dabei ist das Gebiet für die folgenden Arten von besonderer Bedeutung:

- 1318 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- 1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- 1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

2.4.5 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten

Weitere Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet sind nicht benannt. Weitere wertgebende Arten sind:

- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)



2.5 Wirkfaktoren- und räume

Es ist nicht ausgeschlossen das die unter Kap. 2.5.4 und Kap. 2.5.5 genannten Fledermausarten auch das Vorhabensgebiet zum Jagen und bei der Migration nutzen. Daher ist hier auf die unterschiedlichen Wirkfaktoren für diese Arten einzugehen.

Als Wirkfaktoren werden vom Vorhaben ausgehenden Faktoren definiert, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können. Hierzu zählen beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte, die sich aus der Vorhabensbeschreibung ableiten. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind dauerhaft, regelmäßig wiederkehrend oder auch nur zeitlich begrenzt.

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bauarbeiten zum Baugebiet Nr. 13 finden minimale Entfernung von Gehölz für die Anlage von Zuwegungen statt. Hierzu zählen auch die Entfernung von Vegetation sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten wozu auch der Neubau von Gebäuden zählt statt. Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten. Durch die Arbeiten selbst können Tiere direkt gefährdet werden.

2.5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt wird Grünland in ein Wohngebiet mit Bebauung, Hausgärten und Straßen umgewandelt. Durch die Anlage selbst werden keine Tiere direkt gefährdet werden.

2.5.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Nutzungsbedingt wird es zu einer Zunahme der Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die zusätzlichen Bewohner kommen. Beleuchtung von Wegen und Gebäuden ist zu erwarten, Gartenutzung wird bis an die Bestehenden Wallhecken heran erfolgen, die jedoch bestehen bleiben. Jagdaktivitäten von Fledermäusen werden weiterhin möglich sein,

2.5.4 Zerschneidungseffekte

Das FFH-Gebiet 2027 302 hat alle Fledermäuse als Erhaltungsgegenstand in den Erhaltungszielen definiert. Für den Kalkberg ist auch eine „weitgehend ungestörte Erreichbarkeit“ des Schutzgebietes (Überwinterungsquartier) über das Gebiet selbst hinaus definiert. Aufgrund der Entfernung zum FFH kann daher die Wirkung im Geltungsbereich kaum Trenneffekte auf Flugwege auslösen



2.6 Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Da es sich bei der Segeberger Kalkberghöhle um ein Fledermausquartier handelt, welches insbesondere zur Nutzung als Winterquartier von Fledermäusen aus einem größeren Umfeld angefliegen wird, sind auch im Geltungsbereich und dessen näherem Umfeld ohne weitere Untersuchung Vorkommen der genannten Fledermausarten nicht auszuschließen.

Eine Betroffenheit des **Lebensraumtyps (LRT 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen)** kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Hier ist das Erhaltungsziel den Erhalt der einzigen natürlichen Gips-Großhöhle Norddeutschlands, insbesondere als herausragender, das größte Fledermausvorkommen Deutschlands bildender Lebensraum für zahlreiche Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und als Lebensraum des endemischen Segeberger Höhlenkäfers (*Chlidera holsatica*) zu sichern. Die Entfernung zwischen Vorhabensort und Schutzgebiet beträgt ca. 10.000 m.

Die Höhle LRT 8310 sowie die vorkommenden Arten werden nicht beeinträchtigt. Eine Zunahme von Störungen ist aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich ebenfalls nicht zu befürchten.

Bei den Arten von besonderer Bedeutung, die in der Höhle vorkommen (**Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr**) sollen insbesondere die Stollen und andere unterirdischen Quartieren als störungsarme Überwinterungsquartiere dienen. Hierzu zählt auch die weitgehend ungestörte Erreichbarkeit des Höhlensystems.

Es werden keine Winterquartiere von Fledermäusen, insbesondere am Kalkberg beeinträchtigt.

Zwischen dem geplanten Baugebiet und dem FFH-Gebiet liegen diverse Ortschaften und Straßen, deren Licht- und Störwirkung bereits jetzt einen Einfluss auf Migrierende Fledermäuse haben. Aufgrund der eingefügten Ortsrandlage des Baugebiets in Lückenbebauung entfaltet dieses keine über das bereits vorhandene Maß hinausgehende Störwirkung für die weitgehend ungehinderte Erreichbarkeit der Höhle auf die o.g. Arten von besonderer Bedeutung.

Eine Störung der Erreichbarkeit des FFH Gebiet 2027-302 - Segeberger Kalkberghöhlen durch das Baugebiet Nr. 13 ist somit nicht zu erwarten



Anhang I: Karte 1 Biotoptypenkartierung und Habitatbäume

ENTWURF



Legende

Habitatbäume

- Einzelbaum
- Habitatbaum

Biototypen

- GYa - Wirtschaftsgrünland, ein- bis wenigartig
- GYy - Wirtschaftsgrünland mäßig artenreich
- HGn - Feldgehölz (50 % Nadelhölzern)
- HWb - Durchwachsener Knick
- HWj - Knickwall mit jungen Gehölzen
- HWw - Knicks im Wald oder Waldrand
- SBe - Einzel- bis Reihenhausbauungen
- SGg - Gebüsch mit heimischen Arten
- SVs - Straße (Vollversiegelt)
- SVu - Straße (Unversiegelt)
- UG_genau

Datum	Revision	gez. / gepr.
27.02.2019	0	PS

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN © 2012

Plan-Nr.:	1	 N
Maßstab:	1: 1.500	



Vorhabensträger: **Amt Itzstedt**
 Segeberger Straße 41
 23845 Itzstedt

Projekt: **ASP für den B-Plan Nr. 13 Bockrade - Gemeinde Seth - Fledermausdaten**

Plantitel: **B-Plan Nr. 13 Bockrade - Gemeinde Seth**

Planverfasser: **plan.S GmbH**
 Umweltingenieurbüro
 Blumenhaller Weg 86
 49078 Osnabrück
 www.plans-ing.de



Anhang II: Karte 2 Faunadaten

ENTWURF



Anhang III: Karte 3 B-Plan

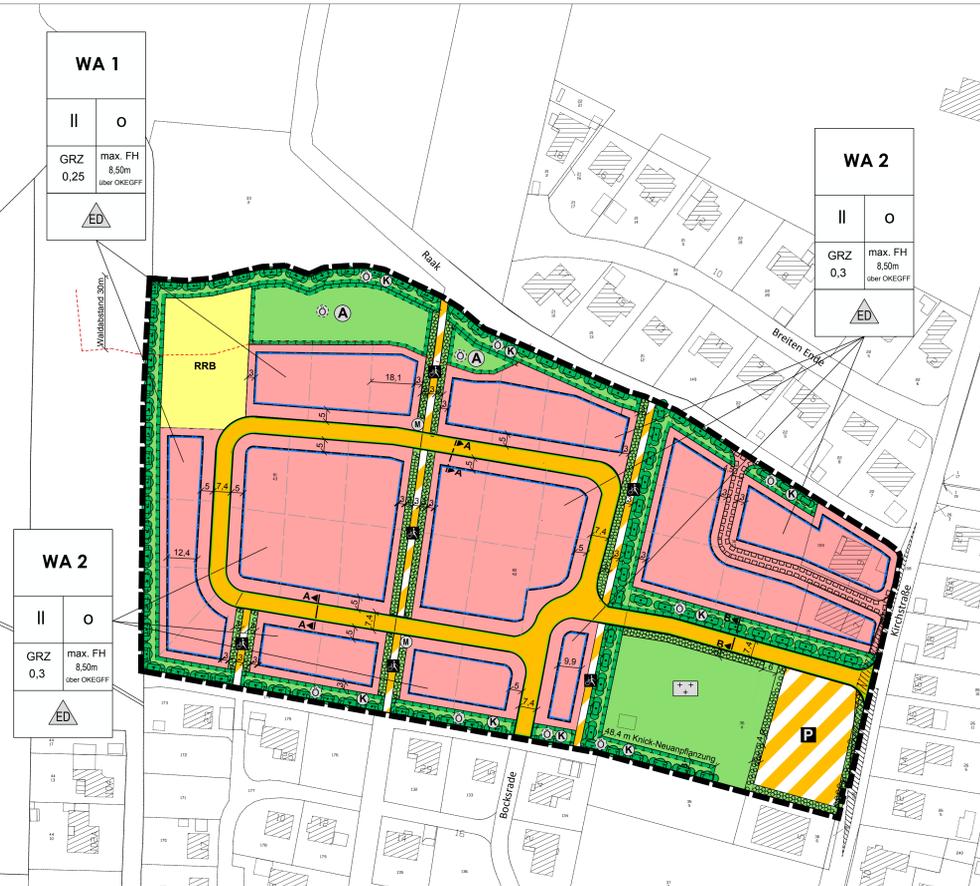
ENTWURF

PLANZEICHNUNG

- TEIL A -

M. 1:500

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) (§§ 2 und 9) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wie die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 465) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).



Straßenquerschnitte in Meter
Schnitt A - A (Variante mit Stellplatz)

Fuß- und Radweg	Stellplatz	Fahrtbahn
1,9	2,5	3
7,4		

Schnitt A - A (Variante ohne Stellplatz)

Fuß- und Radweg	Fahrtbahn
1,9	5,5
7,4	

Schnitt B - B



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERVERORDNUNG 1990 - PlanZV 90

PLANZEICHNER ERKLÄRUNGEN, RECHTSGRUNDLAGE

1) FESTSETZUNGEN:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BaunVO-)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

max. FH 8,50m über OKEGFF
GRZ 0,25
offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

GRZ 0,3
offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Öffentliche Parkfläche

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

6. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Grünfläche

Zweckbestimmung: Öffentlich

Friedhof

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a) und b) sowie Abs. 6 BauGB)

Anzupflanzender Knick (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB

Anzupflanzende Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a) und b) BauGB)

Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen

Ausgleichsfläche, als extensiv genutzte Wiesenfläche zu entwickeln

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger, der Gemeinde und der Anlieger des WA

9. Nachrichtliche Übernahme

Vorh. Knick zu schützen und zu erhalten (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Sichtdreieck

30 m Waldabstand

10. Darstellung ohne Normcharakter

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Lage der Müllsammelplätze (Abholung)

TEXT - TEIL B

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
1.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und WA 2) sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Läden, Schenck- und Speisewirtschaften gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
1.2 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und WA 2) sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung/ Grundflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 (2) BauNVO)
Die Firsthöhe wird auf max. 8,50 m über Oberkante Erdgeschossfußboden (OKEGFF) festgesetzt. Die Erdgeschossfußbodenhöhe ist mindestens 0,25 m und maximal 0,50 m über der Mitte der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden Verkehrsfläche zulässig.
2.2 Staffelgeschosse sind unzulässig.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
"offene Bauweise" gem. § 22 BauNVO.
Die Bauweise in den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 und WA 2) ist als offene Bauweise festgesetzt. Es sind Gebäude mit einer Länge von bis zu 50 m zulässig.

4. Mindestmaß für die Größe der Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und WA 2) wird das Mindestmaß für die Größe der geplanten Baugrundstücke für ein Einzelhaus auf mind. 500 m² und für eine Doppelhaushälfte auf mind. 400 m² festgesetzt.

5. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
Innerhalb des nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA 1 und WA 2) wird die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (WE) je Einzelhaus und Doppelhaushälfte auf 1 WE festgesetzt.

6. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)
Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken zu versickern.

7. Flächen die von der Bebauung freizulassen sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB zeichnerisch festgesetzten, von der Bebauung freizulassen Flächen (Sichtdreieck) ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig. Einfriedungen, Anpflanzungen und Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über der Höhe der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes zulässig.

8. Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 (6) und § 14 (1) BauNVO)
Auf jedem Grundstück im Plangebiet sind 2 Stellplätze nachzuweisen.

9. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
Im Plangebiet sind im Bereich der Ringschließung mind. 6 öffentliche Stellplätze innerhalb der Verkehrsfläche anzulegen.

10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 a) und b) sowie (6) BauGB)
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

10.1 Auf der im Plangebiet im Bereich der öffentlichen Grünfläche festgesetzten Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung A (Ausgleichsfläche) sind eine Blühwiese und eine Streuobstwiese zu entwickeln, auf Dauer zu pflegen und zu erhalten. Eine Mahd zwischen dem 1. Juli und dem 15. September mit einem Pflugschnitt im Herbst ist vorzunehmen; das Mahgut ist zu entfernen.

Anpflanzung (§ 9 (1) Nr. 25 a) BauGB)
10.2 Im Straßenraum sind min. 6 Einzelbäume anzupflanzen. Die Bäume sind als standortgerechte heimische Laubbäume der Artenliste, mindestens in der Qualität: Hochstamm, 3 x v, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Größe der Baumscheiben in befestigten Flächen muss mindestens 6 m² betragen, der durchwurzelbare Raum muss mindestens 12 m² betragen. Die Baumscheiben sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen.

10.3 In der öffentlichen Parkfläche sind min. 6 Einzelbäume anzupflanzen. Die Bäume sind als standortgerechte heimische Laubbäume der Artenliste, mindestens in der Qualität: Hochstamm, 3 x v, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Größe der Baumscheiben in befestigten Flächen muss mindestens 6 m² betragen, der durchwurzelbare Raum muss mindestens 12 m² betragen. Die Baumscheiben sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen.

10.4 Auf jedem Grundstück im Plangebiet ist ein Einzelbaum als standortgerechtes heimisches Laubholz der Artenliste zu pflanzen.

10.5 Als Einfriedungen der privaten Grundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 und WA 2) sind im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und straßenreifer Baugrenze frei wachsende oder geschnittene Laubholzhecken der Artenliste zu pflanzen. Zäune sind nur im gestalterischen Zusammenhang mit Laubholzhecken zulässig. Die Hecken müssen mit mind. 50 cm Abstand zur Straßenbegrenzungslinie angepflanzt werden.

Erhaltung (§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB)
10.5 Die in der Planzeichnung festgesetzten vorhandenen Knicks sind nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 Kiel, den 20. Januar 2017) auf Dauer zu pflegen, zu erhalten und durch Knickschutzstreifen (K) zu schützen sowie bei Abgang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Artenliste Gehölze:
Für die Pflanzungen von Bäumen werden die Arten Winterlinde (Tilia cordata), Weißbuche (Carpinus betulus), Stieleiche (Quercus robur), Bergahorn (Acer platanoides), Feldahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia), Ungarische Eiche (Quercus tinnetto), Säulenahorn (Carpinus betulus Fastigiata) und die Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia) festgesetzt.

Artenliste Hecken:
Für die Pflanzungen von Sträuchern werden die Arten Weißbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Weißdorn (Crataegus monogyna), Feldahorn (Acer campestre), Liguster (Ligustrum vulgare), und Berberitze (Berberis spec.) sowie die Arten der Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks festgesetzt.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 LBO L.V.m. § 9 (4) BauGB
Dachformen und -neigungen der Hauptgebäude
A. Die Dächer der Hauptgebäude sind als geneigte Dächer mit einer Neigung von 20 - 45° auszuführen.
B. Garagen und Carports sind auch in Flachdachausführung zulässig. Satteldächer auf Garagen und Carports sind mit einer Dachneigung von 10° - 45° auszuführen.
C. Für Nebenanlagen sind andere Neigungen zulässig.
D. Die Flachdächer der Nebengebäude sind zu begrünen.

Dachaufbauten
F. Giebel- und Dachflächenfenster sind bis zu einer Einzelbreite von max. 5,00 m gemessen an der Traufe zulässig. Giebel- und Dachflächenfenster müssen auf jeder Seite einen Mindestabstand von 2,00 m zum Ortgang oder dem nächstgelegenen Grat bis nächstgelegenen Kehle halten.
G. Auf den Dächern sind Solaranlagen zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.03.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 01.03.2007 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im ortsüblich bekanntgemacht.
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Richtigkeit der Angaben in den Verfahrensmerkmalen 1 - 5 wird hiermit bescheinigt.

Seth, den
..... - Bürgermeister -

7. Der katasträmässige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
..... den
..... öffentl. best. Verm.-Ing.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Seth, den
..... - Bürgermeister -

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 13 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Seth, den
..... - Bürgermeister -

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Seth, den
..... - Bürgermeister -

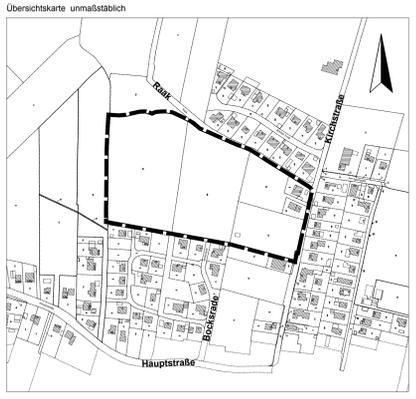
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 13, durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Seth, den
..... - Bürgermeister -

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13

für das Gebiet: nördlich des Gebietes „Bocksrade“ (B-Plan Nr. 10 Teilbereiche 1 und 2), südlich der Straße „Raak“ westlich der Kirchstraße und östlich landwirtschaftlicher Flächen für die Flurstücke 81/43, 80/42 und 36/8-

der Gemeinde Seth

Kreis Segeberg



Entwurf
10. Oktober 2018

BCS
BUILDING COMPLETE SOLUTIONS

Maria-Goeppert-Strasse 1
23562 Lübeck
Tel: +49 451 217 04 00
Fax: +49 451 217 04 04
Web: www.bcs.de
Mail: info@bcs.de